

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

21/SN-79/ME

Zahl: LAD-16/277-1984

Eisenstadt, am 14. 8. 1984

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 227 Durchwahl

Bezug: GZ 810 026/6-V/4/84

GESETZENTWURF
Zl. 38 -GE/1984

Datum: 21. AUG. 1984

Verteilt 1984-08-21 *F. J. J. J.*

An das
Bundeskanzleramt

Dr. O. J. J. J.

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Das Amt der Bgld. Landesregierung gibt zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, nachfolgende Stellungnahme ab:

I. ALLGEMEINES

Die Novellierung des Datenschutzgesetzes wird grundsätzlich begrüßt. Insbesondere ist durch die Neuregelung der Datensicherungsmaßnahmen (§ 10), die vorgesehene Regelung der physischen Löschung bzw. Richtigstellung (§ 12 Abs. 1) und die getroffene Klarstellung der Abgaben- und Gebührenregelung (§ 56) eine einfachere und unbürokratischere Handhabung der Datenschutzvorschriften zu erwarten. Bei der Neuregelung der Dienstleistungen bei Datenverarbeitungen (§ 3 Z. 4 in Verbindung mit § 13), der Meldung von Datenverarbeitungen (§§ 8, 23, 23 a und 23 b) und der Ausdehnung der Registrierungspflicht im öffentlichen Bereich bleibt

abzuwarten, ob das Ziel einer Verfahrensvereinfachung und praxisnahen Anwendung erreicht werden kann.

Grundsätzliche Überlegungen sollten auch dahin gehen, ob weiterhin unterschiedliche Regelungen für den öffentlichen und privaten Bereich gerechtfertigt erscheinen. Insbesondere darf darauf hingewiesen werden, daß im gegenständlichen Entwurf nur im privaten Bereich Typen von Datenverarbeitungen (Standardverarbeitungen) durch Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen werden sollen, während für den öffentlichen Bereich eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind.

Bemerkt darf auch werden, daß im vorliegenden Entwurf die in der Vergangenheit vor allem von Länderseite aufgezeigten Mängel nicht berücksichtigt wurden. Auf den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz betreffend einen Novellierungsvorschlag zum Datenschutzgesetz vom 10. Juni 1981 darf hingewiesen werden, der im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer dem Bundeskanzleramt zugeleitet wurde. Es wird daher ersucht, im Rahmen der Novellierung auch auf diese Abänderungswünsche Bedacht zu nehmen. Insbesondere seien hier die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 9 DSG angeführt. Jedenfalls sollte eine dem Bundes-Verfassungsgesetz entsprechende Kompetenzverteilung auch auf dem Gebiet des Datenschutzes herbeigeführt werden, um die offenen Fragen im Organisationsrecht zu bereinigen, wie z.B. die Zuständigkeit zur Erlassung der Datenschutzverordnung im Bereich der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Selbstverwaltungskörper. Im § 9 DSG sollte die Umschreibung des Inhaltes der Datenschutzverordnung der Praxis angepaßt werden.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

1. Zu Ziffer 1 (§ 3):

Bei der Formulierung "im Sinne der folgenden Bestimmungen" sollte zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend erfolgen, ob die Definitionen auch für die Verfassungsbestimmung des § 1 gelten sollen.

Zu § 3 Z. 1:

Bei der Wendung "mit Wahrscheinlichkeit bestimmbar" sollte entsprechend der bisherigen Interpretation in der Praxis das Wort "hoher" eingefügt werden. Bei der derzeitigen Definition müßten auch bei ganz geringer Wahrscheinlichkeit der Bestimmbarkeit einer Person Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

Zu § 3 Z. 2:

Im Sinne der bisherigen Interpretation und Praxis des § 5 DSG waren nicht alle privatrechtlichen Tätigkeiten des öffentlichen Rechts vom Geltungsbereich des zweiten Abschnittes des DSG durch Verordnung auszunehmen. Der zweite Abschnitt ist somit auch auf Privatrechtstätigkeiten der Körperschaften des öffentlichen Rechts anzuwenden. Zumindest in den Erläuterungen sollte daher darauf hingewiesen werden, daß die "Besorgung behördlicher Aufgaben" nicht generell mit dem "öffentlichen Bereich" im Sinne des zweiten Abschnittes gleichzustellen ist.

Zu § 3 Z. 3 und 4:

Nach den vorgesehenen Definitionen zu Z.3 und 4 dient nunmehr als Abgrenzungskriterium zwischen Auftraggeber und Dienstleister lediglich die Frage, ob dem Betroffenen das Beauftragungsverhältnis "offenbar" ist. Dieser Umstand kann von verschiedenen Kriterien, wie Zufall, Zeit, Vertragsverhältnis etc. abhängig sein, zieht aber zugleich weitreichende Rechtsfolgen nach sich. So wäre etwa auf das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem "ehemaligen" Dienstleister, der einem

Betroffenen gegenüber als Beauftragter auftritt, und damit selbst Auftraggeber wird, § 7 DSG anzuwenden. Damit wäre nicht nur der Anwendung der §§ 13 und 19 DSG die Grundlage entzogen, sondern es würde auch die Heranziehung von Dienstleistern, die nicht dem öffentlichen Bereich zugehören, praktisch möglich. Ferner ist auf Grund der Definition auch das Verhältnis zwischen den Auftraggebern ungeklärt.

Zu § 3 Z. 6 und 10:

Die Verwendung zweier nahezu gleichlautender Begriffe sollte vermieden werden.

Zu § 3 Z. 9:

Die Definition des "Verwendens von Daten" wird in den Definitionen des § 3 uneinheitlich verwendet (siehe Z. 3, 4, 5, 6, 9 und 10). Hier sollte eine neuerliche Überarbeitung erfolgen.

2. Zu Z. 2 (§ 7):

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen der gegenständlichen Novelle sollten auch im § 7 Abs. 1 DSG Änderungen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere darauf einzugehen, daß ein Betroffener zumindest zeitweise außer Stande sein kann, die Zustimmung zur Übermittlung von Daten zu erteilen und diese daher bei Abwägung seiner schutzwürdigen Interessen anzunehmen wäre (§ 7 Abs. 1 Z. 2). § 7 Abs. 1 Z. 5 sollte auch die Datenübermittlung für statistische Zwecke der Ämter der Landesregierungen für zulässig erklären.

Die Einführung einer Mindestaufbewahrungspflicht im § 7 Abs. 3 müßte auch zu einer Novellierung des § 11 DSG führen. Das Auskunftsrecht sollte daher auf die Dauer der Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen beschränkt werden.

3. Zu Z. 3 (§ 8):

Die Neuregelung, daß nunmehr die Datenverarbeitung zugleich mit der Meldung der Verarbeitung beim Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden kann, wird begrüßt.

Die Angabe der Rechtsgrundlage (§ 8 Abs. 2) für eine Verarbeitung im öffentlichen Bereich muß jedoch unter dem Hinweis auf das Legalitätsprinzip und im Hinblick auf die damit mögliche Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Datenverarbeitung durch die zur Vollziehung des Datenschutzgesetzes berufenen Behörde, d.h. eine Kontrolle der Landesverwaltung durch die Datenschutzkommission, abgelehnt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Zuordnung der Betroffenenkreise zu den Datenarten würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

4. Zu Z. (§ 10) und Z. 5 (§ 12 Abs. 1):

Die vorgesehenen Regelungen werden begrüßt.

5. Zu Z. 6 (§ 13):

Im Hinblick darauf, daß § 19 offensichtlich auf ein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Dienstleister abstellt, im öffentlichen Bereich jedoch nicht in jedem Fall einer Dienstleistung einer Vertrag erforderlich oder möglich ist, sollte die Rezeption des § 19 entfallen.

Die vorgesehene Anzeigepflicht im § 13 Abs. 2 stellt einen sanktionslosen Formalismus dar, der eine Verwaltungsvereinfachung und damit dem Ziel dieser Novelle nicht dienlich erscheint. Diese Regelung sollte daher entfallen.

6. Zu Z. 8 (§ 19):

Hier darf nochmals auf die Ausführungen zu Z. 1 (§ 3 Z. 3) verwiesen werden.

7. Zu Z. 9 (§ 20):

Die Bestimmung des Abs. 4 könnte entfallen, da die im Behördenverfahren anzuwendenden Bestimmungen des AVG 1950 diesbezüglich eine ausreichende Regelung enthalten.

8. Zu Z. 12 (§ 23):

Im § 23 Abs. 1 sollte das Zitat richtigerweise "Abs. 5" lauten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



7. Zu Z. 9 (§ 20):

Die Bestimmung des Abs. 4 könnte entfallen, da die im Behördenverfahren anzuwendenden Bestimmungen des AVG 1950 diesbezüglich eine ausreichende Regelung enthalten.

8. Zu Z. 12 (§ 23):

Im § 23 Abs. 1 sollte das Zitat richtigerweise "Abs. 5" lauten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 14. 8. 1984

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017
Wien, 25-fach,

2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.
Gschwandtner